



Amtssigniert. SID2016111133067
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt

p.A.: i11@bka.gv.at

Deregulierungsgesetz 2017 – Bundeskanzleramt; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1612/333-2016

Innsbruck, 29.11.2016

Zu Zl. BKA-410.070/0010-I/11/2016 vom 2. November 2016

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend wird festgehalten, dass eine Intensivierung des elektronischen Verkehrs zwischen Bürgern/Unternehmen und den Verwaltungsbehörden durch die Einführung verschiedener Verpflichtungen und durch technisch-organisatorische Änderungen angesichts des geringen Erfolgs der aktuellen Instrumente als zweckmäßig angesehen wird. Allerdings hat eine Einbindung der Länder in diese offenbar erste Phase der Umstellung bisher bedauerlicherweise nicht stattgefunden. Diese wird im Hinblick auf die weiteren erforderlichen konzeptionellen Arbeiten aber unumgänglich sein.

I. Allgemeines:

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass neben komplizierten Anmeldeprozessen und stark eingeschränkter Usability vor allem auch für die Absenderseite große Hürden bestehen. So ist es einer Verwaltungsbehörde beispielsweise nicht möglich, bereits beim ersten Kontakt mit dem zukünftigen Empfänger eines Schreibens zu prüfen, ob die angegebenen Daten eine elektronische Erreichbarkeit ermöglichen.

Auch darf bei der Neugestaltung nicht übersehen werden, dass nicht-nachweisliche elektronische Übermittlungen am kostengünstigsten und unkompliziertesten per E-Mail erfolgen. Da dieses Medium aber bekanntermaßen weder sicher noch vertrauenswürdig ist, sollte im Hinblick auf das vorgesehene Anzeigemodul eine kostenlose Übermittlung nicht-nachweisliche Zustellungen und eine hürdenlose Erreichbarkeit der Sendungen für die Empfänger angedacht werden (E-Mail als Referenz-Produkt). Der Nutzen für die Anwender könnte darüber hinaus noch weiter gesteigert werden, wenn Empfangsstücke direkt über das Anzeigemodul weiter in eine dauerhafte und kostenfreie elektronische Ablage (ähnlich einem E-Tresor) transferiert werden könnten.

Um eine gesicherte Kommunikation zu ermöglichen, ist es für die öffentliche Verwaltung weiters notwendig, die Bürger und Unternehmen frühzeitig zweifelsfrei zu identifizieren und auf diese Identität in allen Verfahrensschritten zurückgreifen zu können. In der Folge muss auch in allen Fällen mit dieser Identität auf ein zentrales Teilnehmerverzeichnis zurückgegriffen werden können. Nur dadurch können alle Prozessschritte ausreichend unterstützt werden. Dieses Teilnehmerverzeichnis sollte die elektronischen, aber auch die physischen Zustelldaten aller Teilnehmer am Verkehr mit Behörden bzw. Gebietskörperschaften umfassen. Vorzugsweise könnten die physischen Zustelldaten direkt aus dem ZMR in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und mittels Änderungsdienst laufend aktuell gehalten werden.

II. Zu Art. 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 5 (§ 1a):

Das im § 1a formulierte Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, umfasst in seinem Wortlaut nicht nur Anbringen und Erledigungen, sondern auch die Kommunikation während des Verfahrens. Unklar in diesem Zusammenhang scheint insbesondere, wie das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 17 AVG und den dort vorgesehenen Formen der Akteneinsicht zu sehen ist.

Im Übrigen ist nicht klargestellt, wie dieses Recht im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, wo die für Bundesbehörden bis 1. Jänner 2020 im § 25 vorgesehene Verpflichtung zur Herstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen nicht greift, zu interpretieren ist. Da der Übergangszeitraum bis zum 1. Jänner 2020 keinesfalls ausreichen wird, um alle Verfahren umzustellen, ist fraglich, ob im Fall der Nichtschaffung dieser Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt ein Ausschluss in Form einer Kundmachung nach Abs. 2 erforderlich wäre.

Darüber hinaus wird es weiterhin sowohl Anbringen, als auch Erledigungen geben, die nicht in elektronischer Form abgewickelt werden können (zB wenn Originaldokumente oder übergroße Pläne erforderlich sind), was zwar in den Erläuterungen, aber nicht im Wortlaut des § 1a entsprechend berücksichtigt wurde.

III. Zu Art. 2 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 20 (§ 37b):

Es ist offenbar vorgesehen, das Anzeigemodul über die Versender zu finanzieren. Um keine negative Lenkungseffekte auszulösen und Versender nach kostengünstigeren Alternativen suchen zu lassen (kostenlose Zustellung per E-Mail), sollte das Anzeigemodul mit pauschalen, mengenunabhängigen Kostenbeiträgen von Bund und Ländern finanziert werden.

Im Übrigen wird angeregt, das Zustellgesetz über den vorgesehenen Entwurf hinaus dahingehend zu ändern, dass die Zustelldienste zur Rückmeldung von Informationen an die Systeme der Absender, die zur Berechnung von Fristenläufen erforderlich sind, verpflichtet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

den Verteiler alle Rechtsabteilungen

die Sachgebiete

Gewerberecht

Seilbahnrecht

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/688-2016 vom 21. November 2016

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.